



2021

4. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz nach der DS-GVO

durch den Bürgermeister vorgenommene Übersendung der Unterschriftenlisten an die Gemeinderäte zu einer unbefugten Offenlegung der personenbezogenen Daten der unterschriftsleistenden Bürger gegenüber den Gemeinderäten geführt hat.

Dem Bürgermeister war die begangene Rechtsverletzung bereits vor Prüfung des Vorgangs durch den TlfdI bekannt, wie anhand einer E-Mail festgestellt werden konnte, die der Bürgermeister nach Übermittlung der Einwohneranträge nebst Unterschriftenlisten an die Gemeinderäte an selbige versandt hatte. In der E-Mail werden die Gemeinderäte zur Löschung der Unterschriftenlisten aufgefordert. Damit hätte die Rechtsverletzung gemäß Art. 33 Abs. 1 DS-GVO durch die Gemeinde (Verantwortlicher) unverzüglich und nicht länger als 72 Stunden nach Bekanntwerden der Verletzung dem TlfdI gemeldet werden müssen. Da der Meldepflicht durch die Gemeinde jedoch nicht innerhalb der gesetzlichen Frist nachgekommen wurde, war auch ein Verstoß gegen Art. 33 Abs. 1 DS-GVO festzustellen. Weil die Gemeinde die Meldung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nach Aufforderung des TlfdI jedoch nachträglich vorgenommen hatte, hat der TlfdI unter Anwendung seines Ermessens in diesem Fall von einer Ausübung seiner Befugnisse abgesehen.

2.14 Videoüberwachung im Kindergarten

Vor der Einrichtung einer Videoüberwachung ist genauestens zu prüfen, welchen Zweck die Videoüberwachung erreichen soll und ob für die Erreichung dieses Zweckes wirklich die Installation von Kameras erforderlich ist. In einem Kindergarten kann eine Videobeobachtung die geeignetere Form der Videoüberwachung sein als eine Videoaufzeichnung. Die Umsetzung einer Videoüberwachung kann nur dann in Betracht gezogen werden, wenn alle mildereren Mittel ausgeschöpft sind.

Ein Kindergarten als eine öffentliche Stelle in Thüringen fragte im Berichtszeitraum beim Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TlfdI) nach, ob eine geplante Videoüberwachung im öffentlichen Raum stattfinden dürfe. Der Kindergarten sah Handlungsbedarf, um die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten. Im Kindergarten komme es immer wieder vor, dass Fremde diesen betreten würden, die kein Kind bringen oder abholen wollen (Postbote, Vertreter und andere). Auch habe es bereits Vorfälle

gegeben, bei denen Kinder das Grundstück des Kindergartens verlassen hätten, ohne dass die Erzieher dies gesehen hätten. Regelmäßige Belehrungen der Eltern, keine fremden Personen mit auf das Grundstück zu bringen oder Kinder ohne Abmeldung mit hinauszunehmen, hätten bisher nicht dazu geführt, dass diese Vorfälle seltener eintreten. Im Zuge einer größer angelegten Maßnahme zur Erhöhung der Sicherheit sollten an ein neues Tor Kameras angebracht werden, welche eine Videoüberwachung ermöglichen.

Nach Prüfung der Rechtslage und des Sachverhalts kam der TLfDI zu folgendem Ergebnis:

1. Zweck und Form der Videoüberwachung:

Die Auswahl einer möglichen Form der Videoüberwachung hängt davon ab, welche Zwecke der Verantwortliche erreichen will. Der Kindergarten wollte die Videoüberwachung in Form einer reinen Videoaufzeichnung einrichten. Bei einer Videoaufzeichnung erfolgt nur die Speicherung der aufgenommenen Bilder, die nachträglich von einer oder einem Beschäftigten der öffentlichen Stelle angesehen werden können, nachdem es bereits zu einem Vorfall gekommen ist. Im Gegensatz zu einer Videoaufzeichnung werden bei einer Videobeobachtung die Bilder aufgenommen und live auf einen Monitor übertragen; dort werden sie von einer oder einem Beschäftigten der öffentlichen Stelle oder einer sonst damit beauftragten Person angesehen, die unmittelbar auf wahrgenommene Ereignisse reagieren kann, etwa durch eigenes Agieren, durch Verständigen von Polizei oder Rettungsdienst (sogenannte technikgestützte Kontrolle des Verhaltens von Personen). Der TLfDI sah die Videoüberwachung in Form der Videoaufzeichnung im vorliegenden Fall als kritisch an, da die Videoaufzeichnung nicht bewirkt beziehungsweise ermöglicht hätte, dass unmittelbar und zeitnah auf Vorfälle am Eingangsbereich des Kindergartens reagiert werden kann, das heißt, sie war nicht wirklich geeignet, den mit ihr verfolgten Zweck zu erreichen, nämlich die Verhinderung der Tatsache, dass Kinder ohne Kenntnisnahme des Personals das Gelände verlassen.

2. Erforderlichkeit der Videoüberwachung:

Ferner muss die Videoüberwachung erforderlich sein. Hierbei ist zu prüfen, ob sie das mildeste Mittel ist, um den festgelegten Zweck zu erreichen. Mildere Mittel sind alle anderen Maßnahmen, die weniger in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung eingreifen als die Videoüberwachung. Nur wenn alle anderen mildereren Mittel

ausgeschöpft sind, kann die Umsetzung der Videoüberwachung in Betracht gezogen werden. Im vorliegenden Fall waren zu diesem Zweck etliche andere Mittel denkbar. Der TLfDI hat somit dem Kindergarten angeraten, unter anderem die folgenden Alternativen (milderen Mittel) zu einer Videoüberwachung in Betracht zu ziehen:

1) Das Postfach/den Postkasten außerhalb des Zaunes vom Kindergarten aufstellen zu lassen, damit die Zusteller die Briefe und die Postsendungen ins Postfach legen können, ohne dabei das Kindergarten-gelände betreten zu müssen, und/oder

2) ein neues Tor mit verbessertem Schließsystem und Klingelanlage mit Gegensprechfunktion einbauen zu lassen.

Aufgrund der Beratung des TLfDI hat der Kindergarten zunächst Abstand von dem Vorhaben der Videoüberwachung genommen und wird stattdessen die oben genannten milderen Mittel prüfen und umsetzen.

2.15 Thüringer Gesetz zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder

Beim Datenschutz gilt das so genannte Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Es bedeutet, dass jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten grundsätzlich verboten ist, es sei denn, es gibt für sie eine Rechtsgrundlage. Eine solche kann sich aus einem Gesetz, wie beispielsweise dem ThürFKG ergeben.

Ein Bürger beschwerte sich beim Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI), weil er sich durch die nach dem Thüringer Gesetz zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder (ThürFKG) in seinen Grundrechten, insbesondere dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingeschränkt sah. Nach seiner Auffassung handelte es sich bei dem Gesetz um einen europarechtswidrigen Verstoß gegen Art. 23 Abs. 2 Buchstabe c Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

Zweifelloos wird durch das Gesetz, wie dies auch in dessen § 12 ausgeführt wird, das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten (Art. 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt (Art. 6 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen). Das ThürFKG sieht etliche Datenverarbeitungen vor. Nach § 3 ThürFKG erfolgen Meldungen vom Landesrechenzentrum an das Vorsorgezentrum. Wird eine Früherkennungsuntersuchung von der U 4 an oder eine vergleichbare Früherkennungsuntersuchung trotz Einladung und